



# Verfahren der vorübergehenden Verwendung

## Vorübergehende Ausfuhr von Tieren der Pferdegattung

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung zur vorübergehenden Ausfuhr von Tieren der Pferdegattung. Die Grundvoraussetzungen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung sowie weitere Detailregelungen sind der [Richtlinie 10-60 \(R-10-60\)](#) zu entnehmen.

Verwendungszweck (Ziffer <a href="#">R-10-60</a> )	Formvorschrift <sup>1)</sup>	Bemerkungen
Ausstellung (Ziffer 3.2)	ZAVV	
	Carnet ATA	
Ungewisser Verkauf (Ziffer 3.3)	ZAVV	
Test, Erprobung, Kontrolle, Prüfung, Begutachtung (Ziffer 3.4)	ZAVV	
	Carnet ATA	
Schulung, Ausbildung und Instruktion von Personen (Ziffer 3.6)	ZAVV	
	Carnet ATA	
Sport und Wettkampf (Ziffer 3.7)	ZAVV	
	Carnet ATA	
Spazierritte und Ferienaufenthalt von Reisenden (Ziffer 3.10; Private Zwecke)	Form. 11.73/11.74 mit Bewilligungsvermerk	• Die Wiedereinfuhr des Tieres muss jeweils nach drei Tagen erfolgen.
	ZAVV	
	Carnet ATA	
Dressur, Ausbildung, Zucht, Beschla- gen, tierärztliche Behandlung, Wei- den und Beherbergen <sup>2)</sup> (Ziffer 3.11; Andere wirtschaftliche Zwecke)	ZAVV	
	Carnet ATA	
	Formlose Veranlagung	• Auf tierärztliche Notfälle be- schränkt (Entscheid Zollstelle).

<sup>1)</sup> Die Formvorschriften sind in der [R-10-60](#) wie folgt geregelt:

- Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV): Ziffer 4.11
- Carnet ATA: Ziffer 4.12
- Formlose Veranlagung: Ziffer 4.14.1
- Form. 11.73/11.74 mit Bewilligungsvermerk: 4.14.2.4

<sup>2)</sup> Dressur, Training, Ausbildung, Zucht, Beschlagen und tierärztliche Behandlung von Tieren gelten als im Ausland erbrachte Leistungen und unterliegen deshalb bei der Wiedereinfuhr der Einfuhrsteuer (vgl. [R-69](#)).

## **Vorübergehende Ausfuhr von Tieren der Pferdegattung**

Bei der vorübergehenden Ausfuhr muss die anmeldepflichtige Person im Zweifelsfall nachweisen können, dass das Tier im zollrechtlich freien Verkehr der Schweiz steht und einen inländischen Zollstatus aufweist.

Sind die Bedingungen für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nicht erfüllt, ist das Tier gemäss den allgemeinen Vorschriften zum Ausfuhrverfahren anzumelden. Dies gilt auch für folgende Fälle:

- Das Tier bleibt im Ausland (keine Wiedereinfuhr geplant).
- Verkauf mit Rückgaberecht (im Verfahren der vorübergehenden Verwendung kein zulässiger Verwendungszweck).

Ändert während der vorübergehenden Ausfuhr der Verwendungszweck, der Verwender oder der Eigentümer, muss die anmeldepflichtige Person eine neue Zollanmeldung einreichen (vgl. [R-10-60](#) Ziffer 5).

Im Ausland geborene Fohlen von vorübergehend ausgeführten Stuten müssen beim Verbringen ins Zollgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.